

Jahreshauptversammlung des
Bezirksfischereivereins Mühldorf a.
Inn / Altötting e.V. am 09.03.2014



Tagesordnung

- Eröffnung und Begrüßung
- Gedenken für die im Jahr 2013 verstorbenen Mitglieder
- Ehrungen von Mitgliedern
- Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft
 - z Des 1. Vorsitzenden
 - z Des Kassiers
 - z Der Revisoren
 - z Aussprache hierzu
 - z Entlastung der Vorstandschaft
- Einführung einer neuen Satzung
- Neuwahlen der Vorstandschaft und des Beirates
- Verschiedenes

Gedenken für die im Jahre 2013 verstorbenen Mitglieder



Ehrungen von Mitgliedern

Ehrungen von Mitgliedern – 25 Jahre Mitgliedschaft
19 Mitglieder

Ehrungen von Mitgliedern – 40 Jahre Mitgliedschaft
7 Mitglieder

Ehrungen von Mitgliedern – 50 Jahre Mitgliedschaft
2 Mitglieder

Ehrung von Alfred Kienzl

25 Jahre Mitgliedschaft

- Bakos, Franz
- Englbrecht, Sylvia
- Estermeier, Robert
- Färber, Heinrich
- Geltinger, Ulrich
- Greimel, Manfred
- Hirmer sen. , Arnulf
- Huber, Erwin
- Hutterer, Johann
- Klinger, Margita (entsch.)
- Langhammer, Wolfgang
- Luger, Hermann
- Meier, Thomas
- Pierre, Reinhold
- Radlbrunner, Jürgen
- Schneid, Karl-Heinz
- Schwarz, Herbert
- Wagner, Johann
- Weidek, Thomas

40 Jahre Mitgliedschaft

- Anger, Franz
- Domes, Klaus
- Holzer, Max
- Hüttl, Erich
- Hüttl, Josef
- Schleheider, Walter (entsch.)
- Steckermeier, Richard

50 Jahre Mitgliedschaft

- Bittner, Franz (ent.)
- Zehentner, Robert (kürzlich verstorben)

60 Jahre Treue

Alfred Kienzl

Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren
und ein
kräftiges

Petri Heil

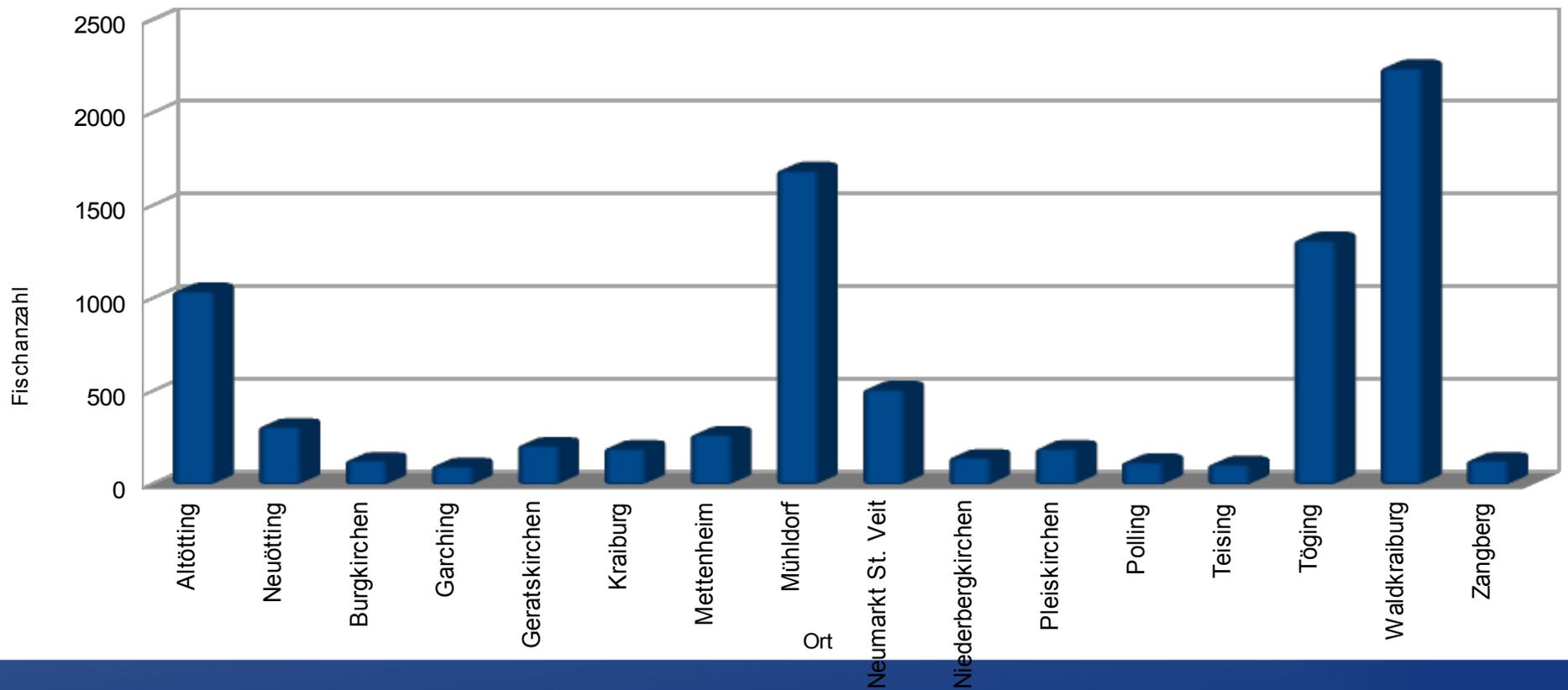
für die hoffentlich erfolgreichen nächsten
Fischerjahre in unserem Verein

Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft

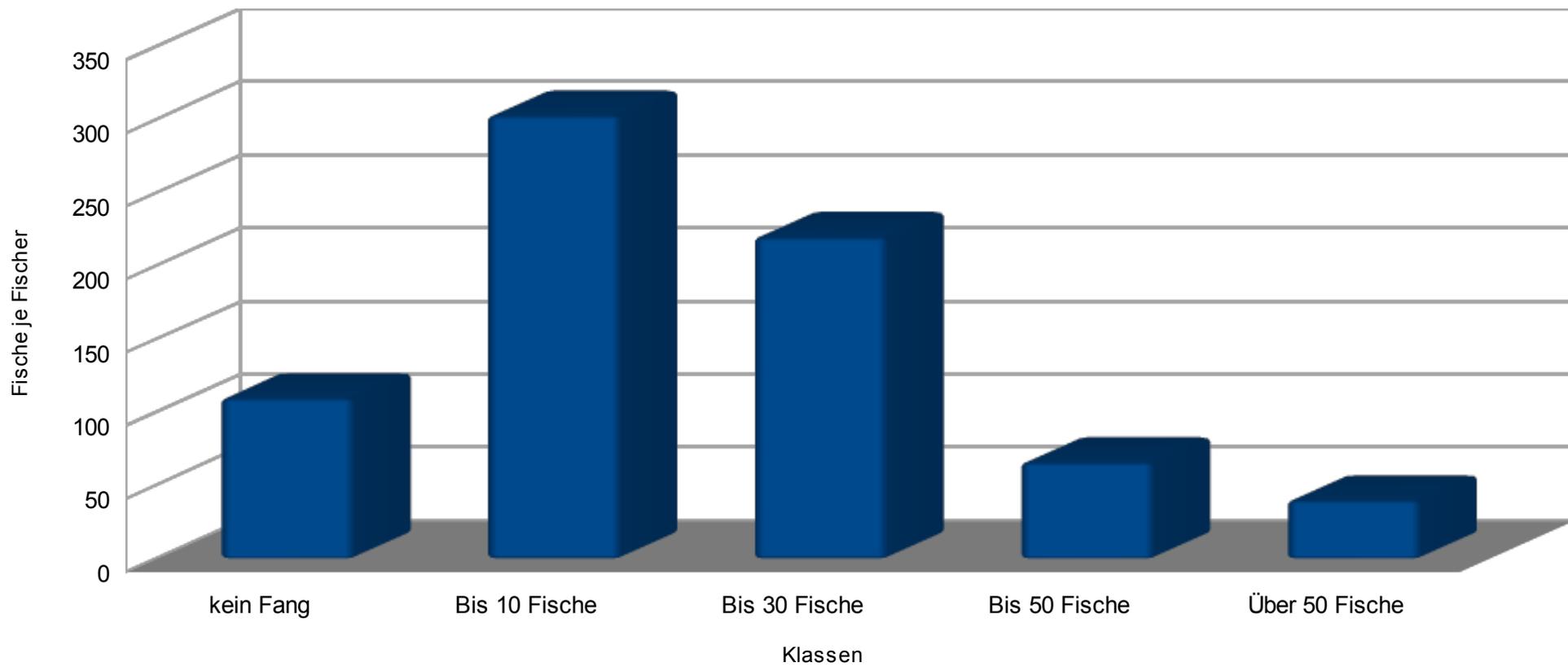
- Des 1. Vorsitzenden
- Des Kassiers
- Der Revisoren
- Aussprache hierzu
- Entlastung der Vorstandschaft

Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden

Fangverteilung auf die Wohnort (ab 100 Fische je Ortschaft)



Ausfangzahlen je Fischer / Klassen

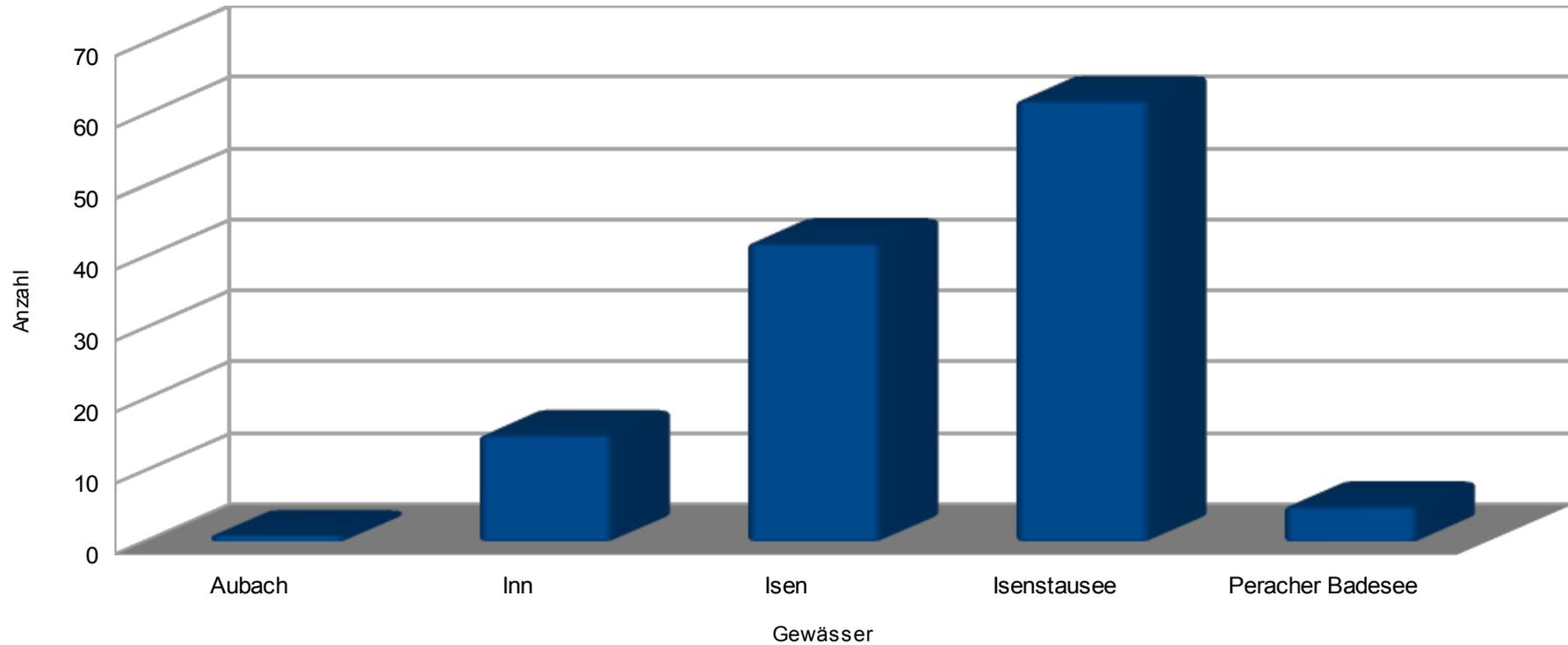




Ausfang 125 Stück zwischen 51 und 100 cm (Mittelwert 76,3 cm)

Ausfang (Listen) 169 Stück (Mittelwert 71,6 cm)

Aalfang in den Gewässern des BFV Mü Aö



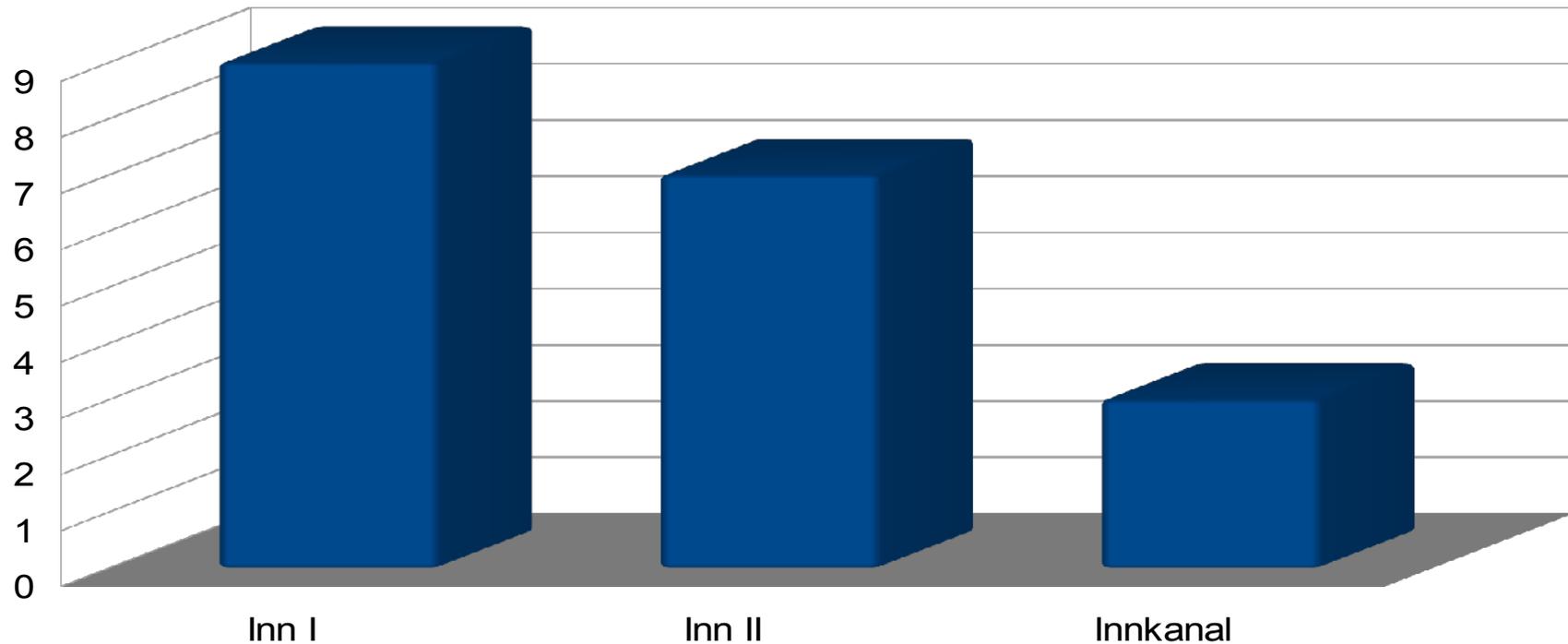
Äsche (*Thymallus thymallus*)
Isareinzugsgebiet
Heizner 2008



Ausfang 19 Stück zwischen 46 und 57 cm (Mittelwert 49,8 cm)

Ausfang (Listen) 18 Stück (Mittelwert 50,4 cm)

Äschenfang in den Gewässern des BFV Mü Aö

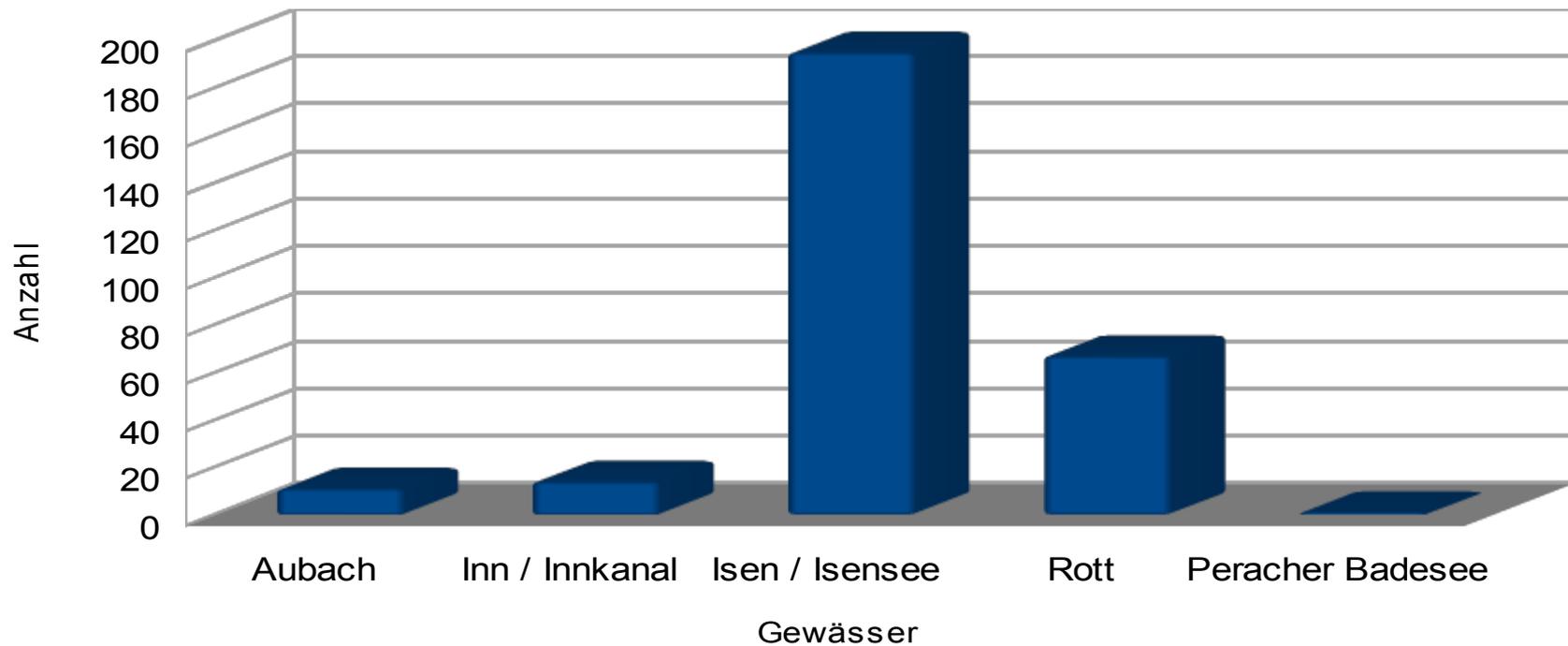




Ausfang 288 Stück zwischen 8 und 62 cm (Mittelwert 35,1 cm)

Ausfang (Listen) 313 Stück (Mittelwert 35,2 cm)

Aitelfang in den Gewässern des BFV Mü Aö

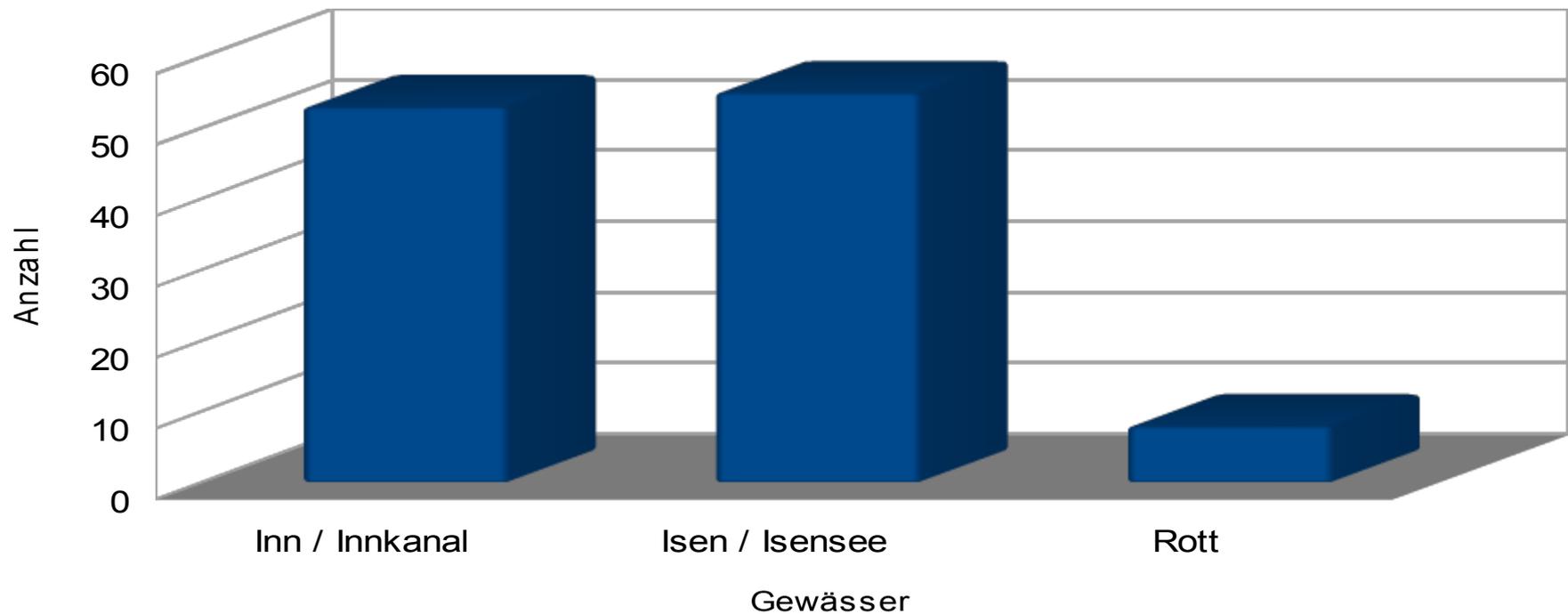




Ausfang 116 Stück zwischen 38 und 82 cm (Mittelwert 57,6 cm)

Ausfang (Listen) 125 Stück (Mittelwert 55,6 cm)

Barbenfang in den Gewässern des BFV Mü Aö

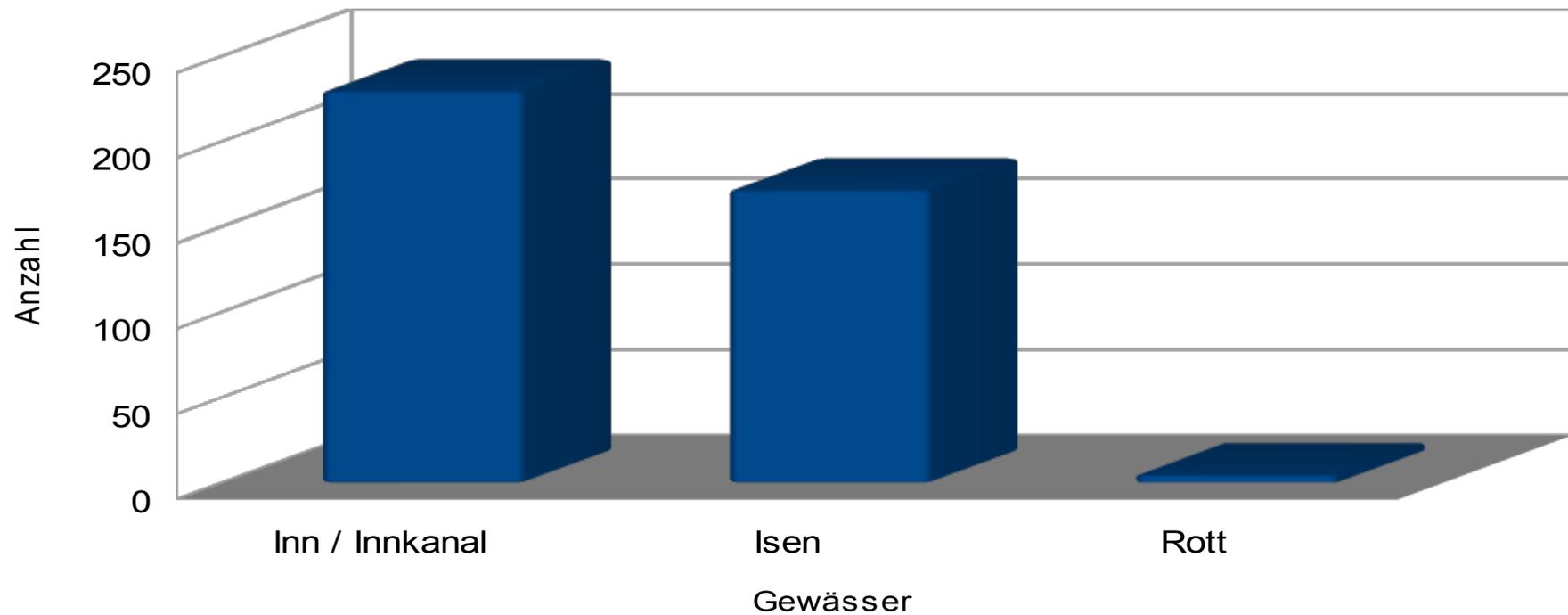




Ausfang 407 Stück zwischen 31 und 70 cm (Mittelwert 45,9 cm)

Ausfang (Listen) 404 Stück (Mittelwert 44,8 cm)

Brachsenfänge in den Gewässern des BFV Mü Aöl

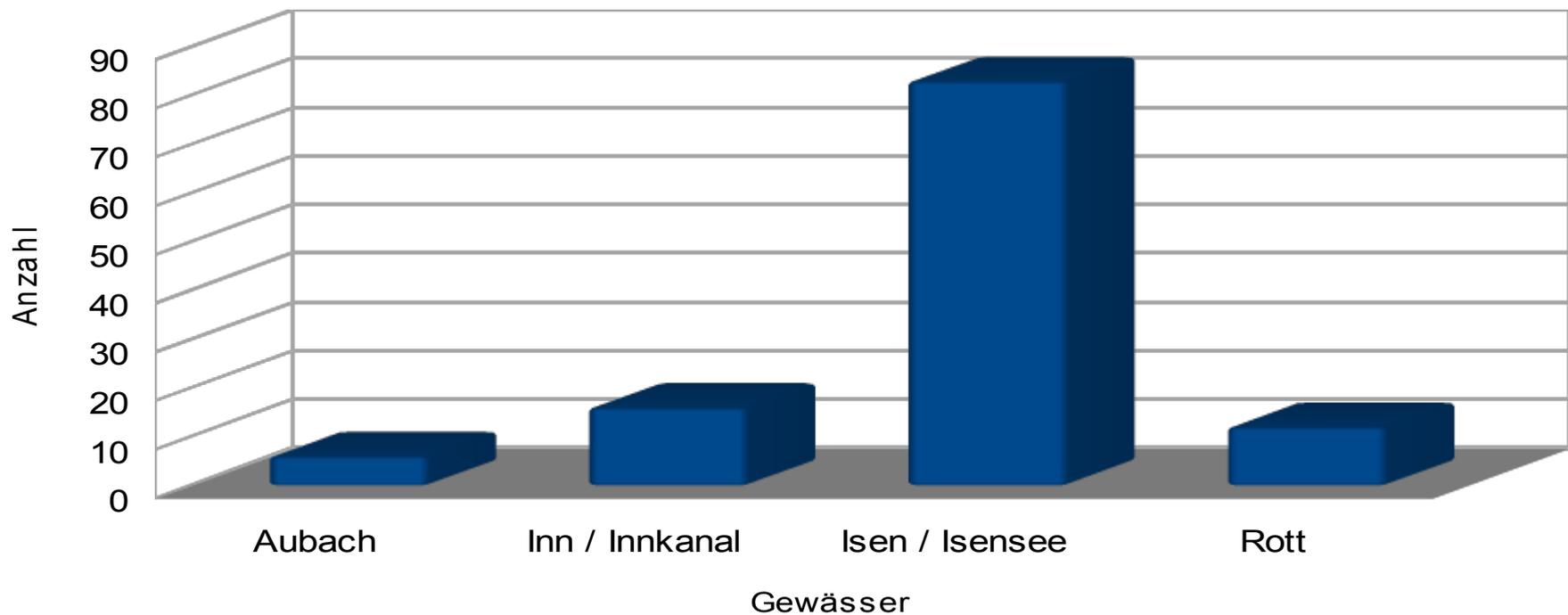




Ausfang 117 Stück zwischen 8 und 46 cm (Mittelwert 24,1 cm)

Ausfang (Listen) 167 Stück (Mittelwert 27,4 cm)

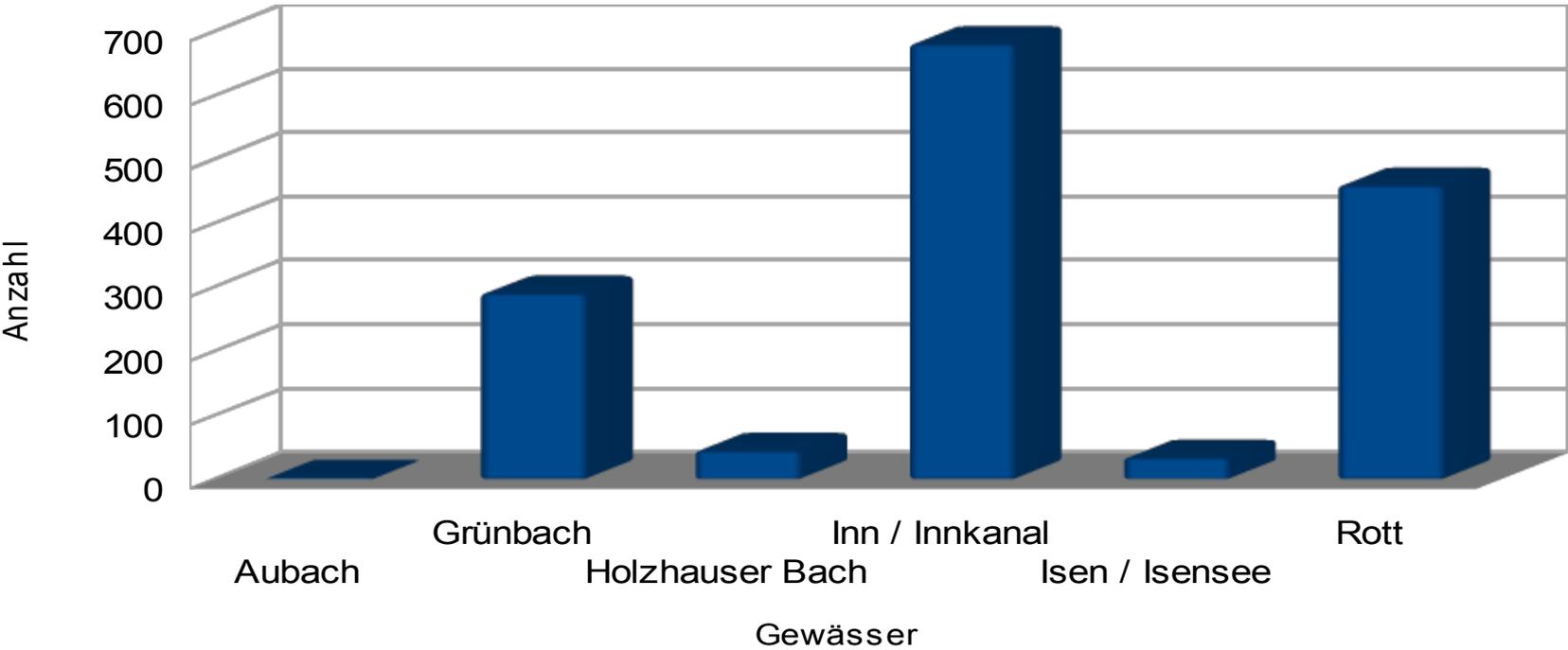
Flussbarschfang in den Gewässern des BFV Mü Aö





Ausfang 1514 Stück zwischen 30 und 56 cm (Mittelwert 35,4 cm)
Ausfang (Listen) 1811 Stück (Mittelwert 36,0 cm)

Bachforellenfang in den Gewässern des BFV Mü Aö

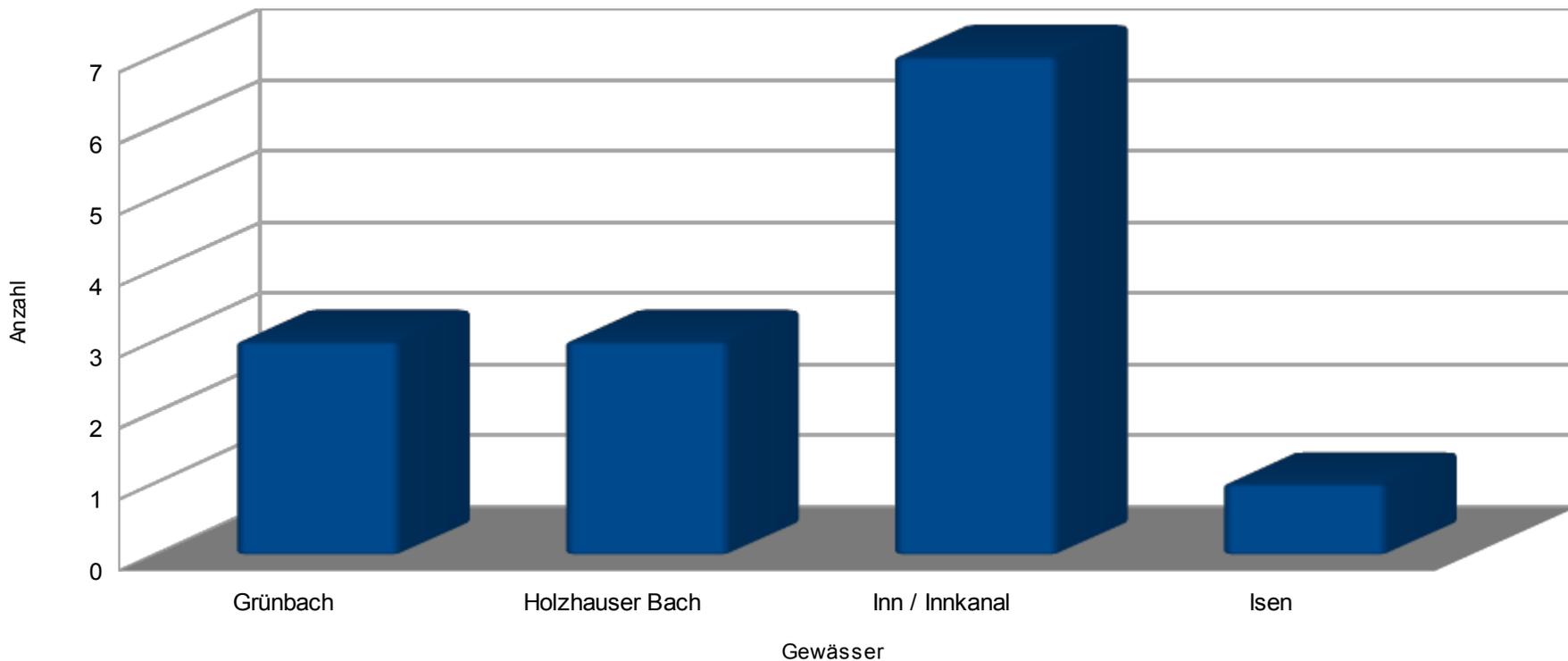




Ausfang 14 Stück zwischen 32 und 43 cm (Mittelwert 36,6 cm)

Ausfang (Listen) 16 Stück (Mittelwert 37,4 cm)

Bachsaiblingsfänge in den Gewässern des BFV Mü Aö



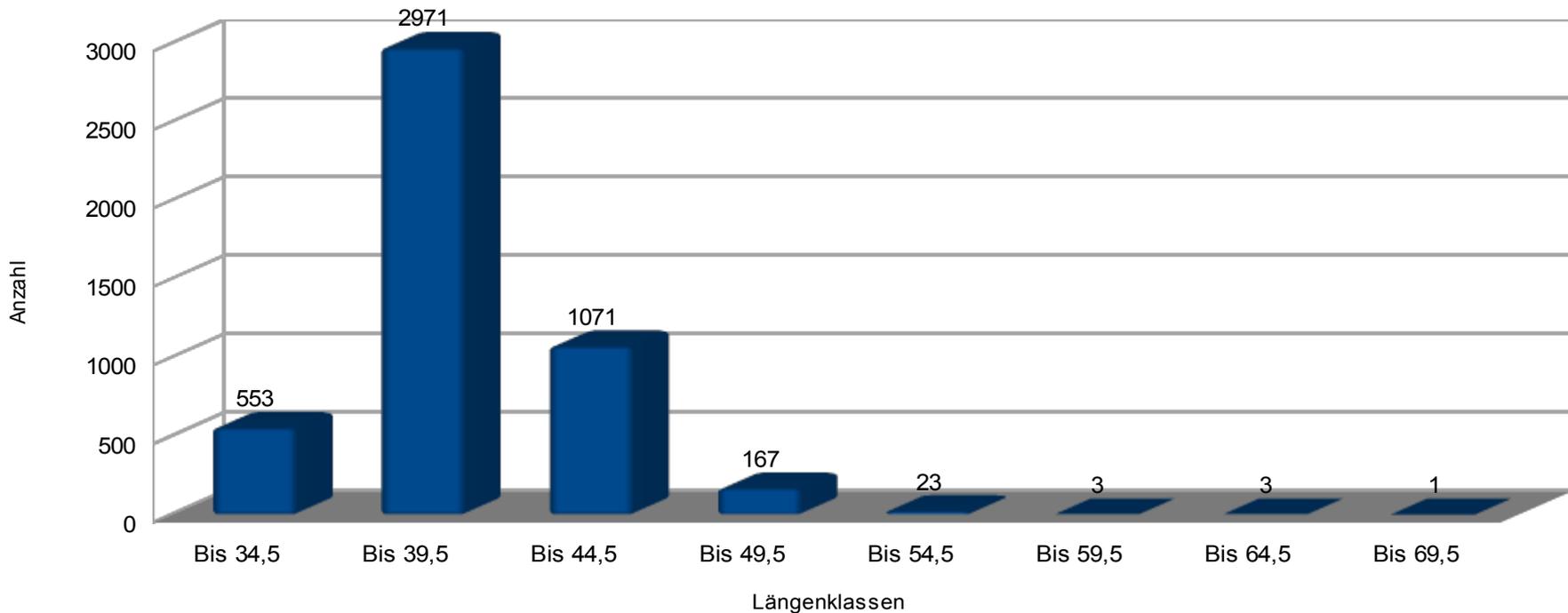


Ausfang 4792 Stück zwischen 30 und 67 cm (Mittelwert 37,9 cm)

Ausfang (Listen) 5037 Stück (Mittelwert 37,6 cm)

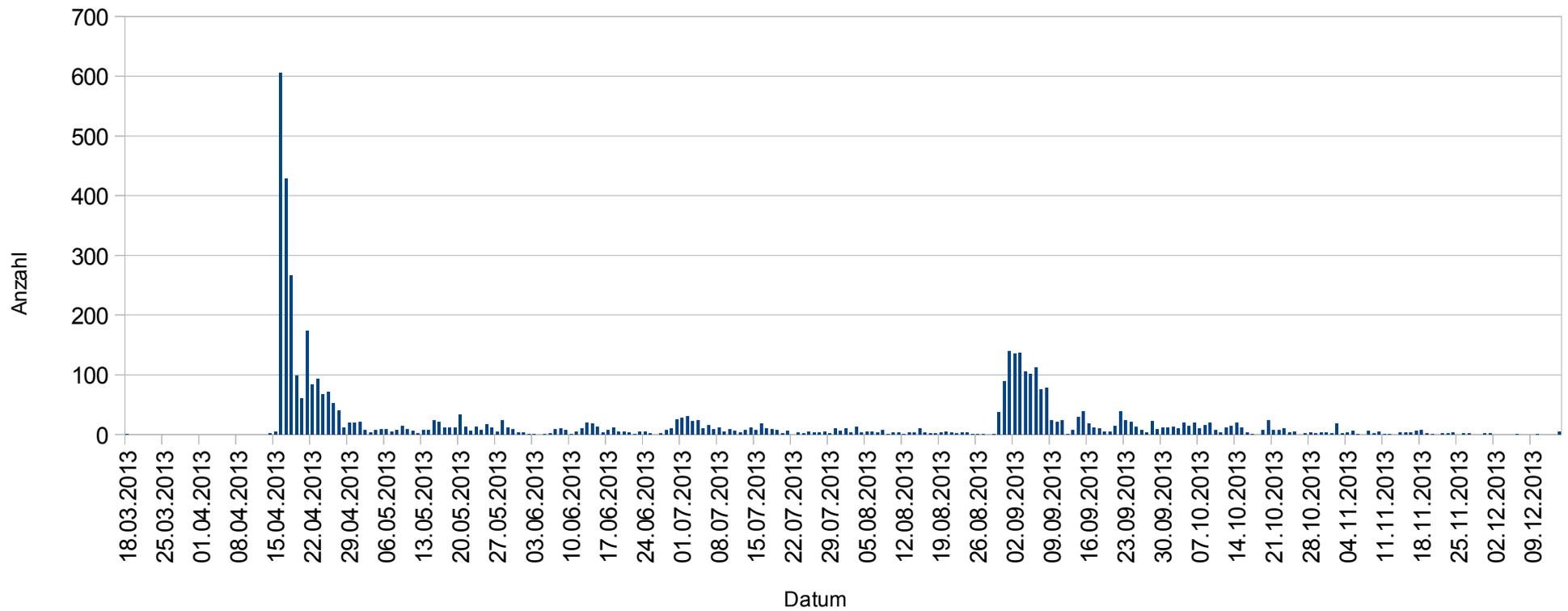
Längenspektrum Regenbogenforelle

Mittelwert 37,88 cm



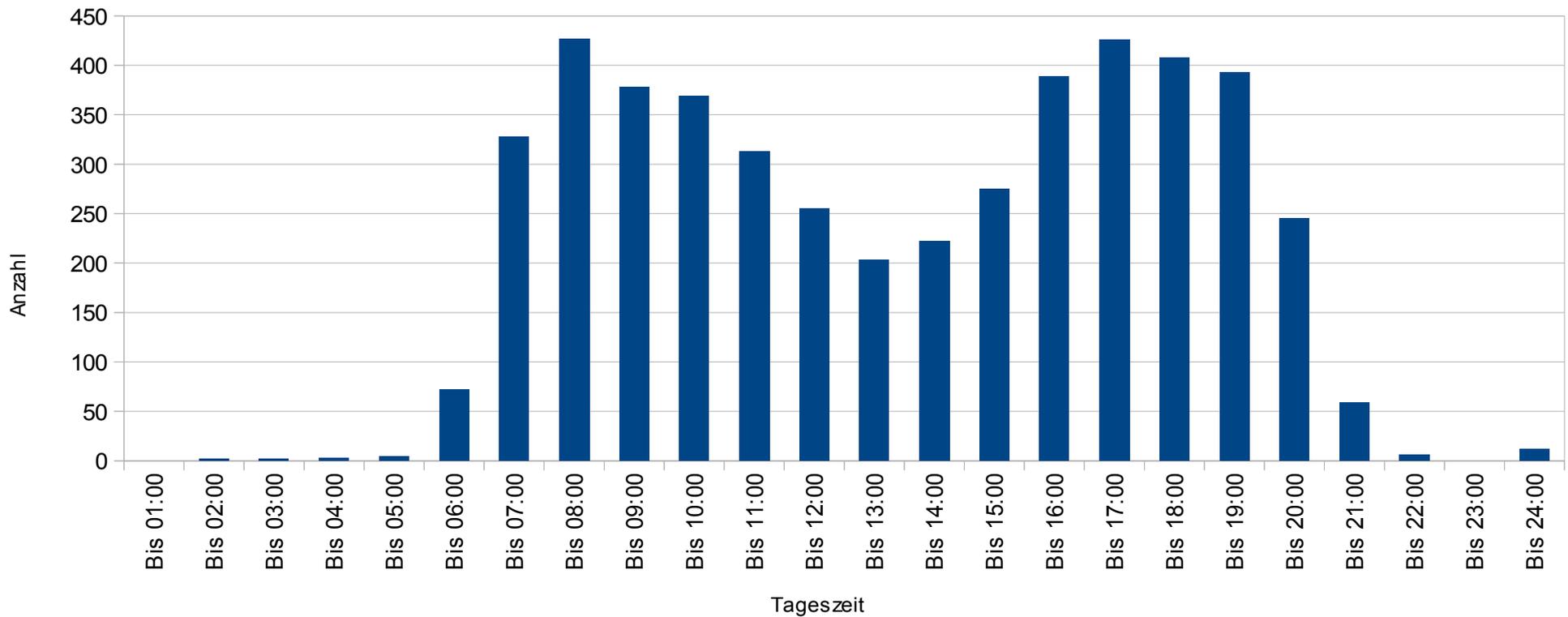


Ausgang der Regenbogenforelle im Jahresverlauf 2013





Fangverteilung der Regenbogenforelle im Tagesverlauf 2013

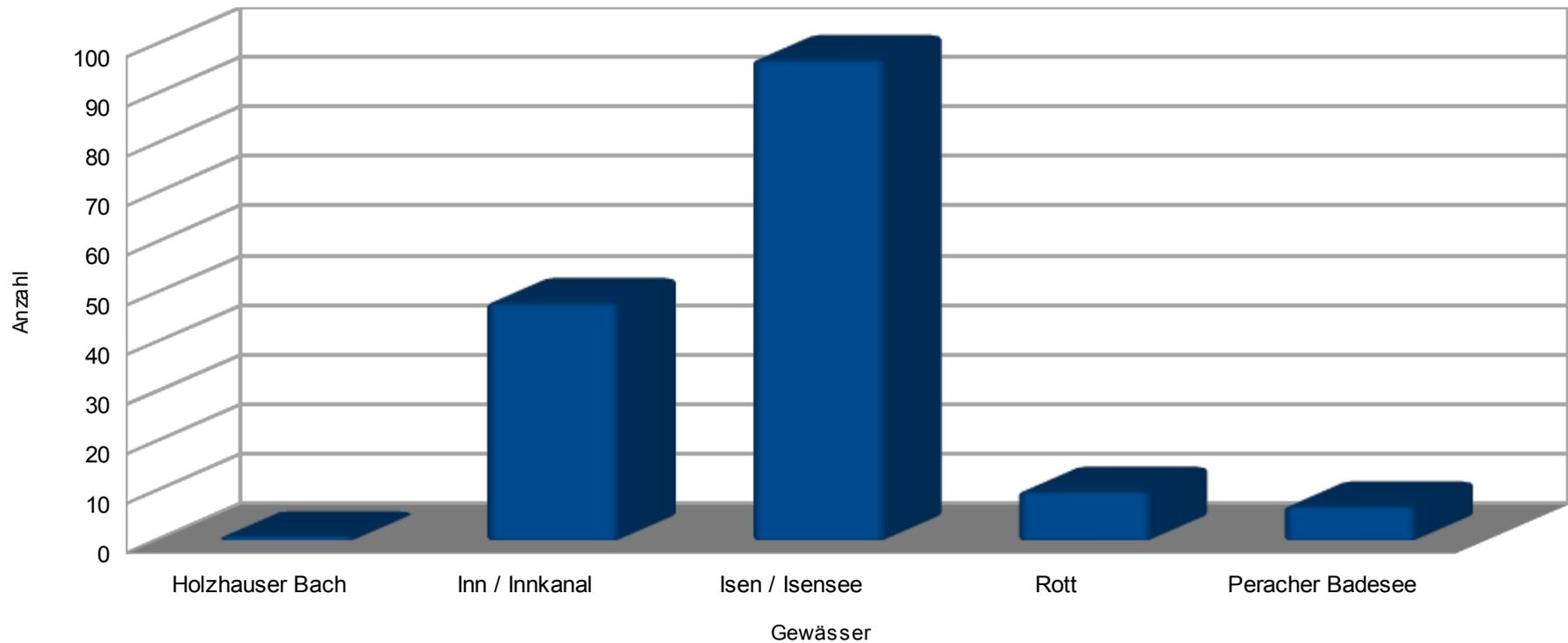




Ausfang 163 Stück zwischen 60 und 103 cm (Mittelwert 70,9 cm)

Ausfang (Listen) 243 Stück (Mittelwert 70,88 cm)

Hechtfänge in den Gewässern des BFV Mü Aö





Huchen (*Hucho hucho*)
Inneinzugsgebiet
Holzner 2008

Ausfang 4 Stück zwischen 82 und 90 cm (Mittelwert 85 cm)
3 Stück Inn I und 1 Stück Inn II

Ausfang (Listen) 4 Stück (Mittelwert 85,0 cm)

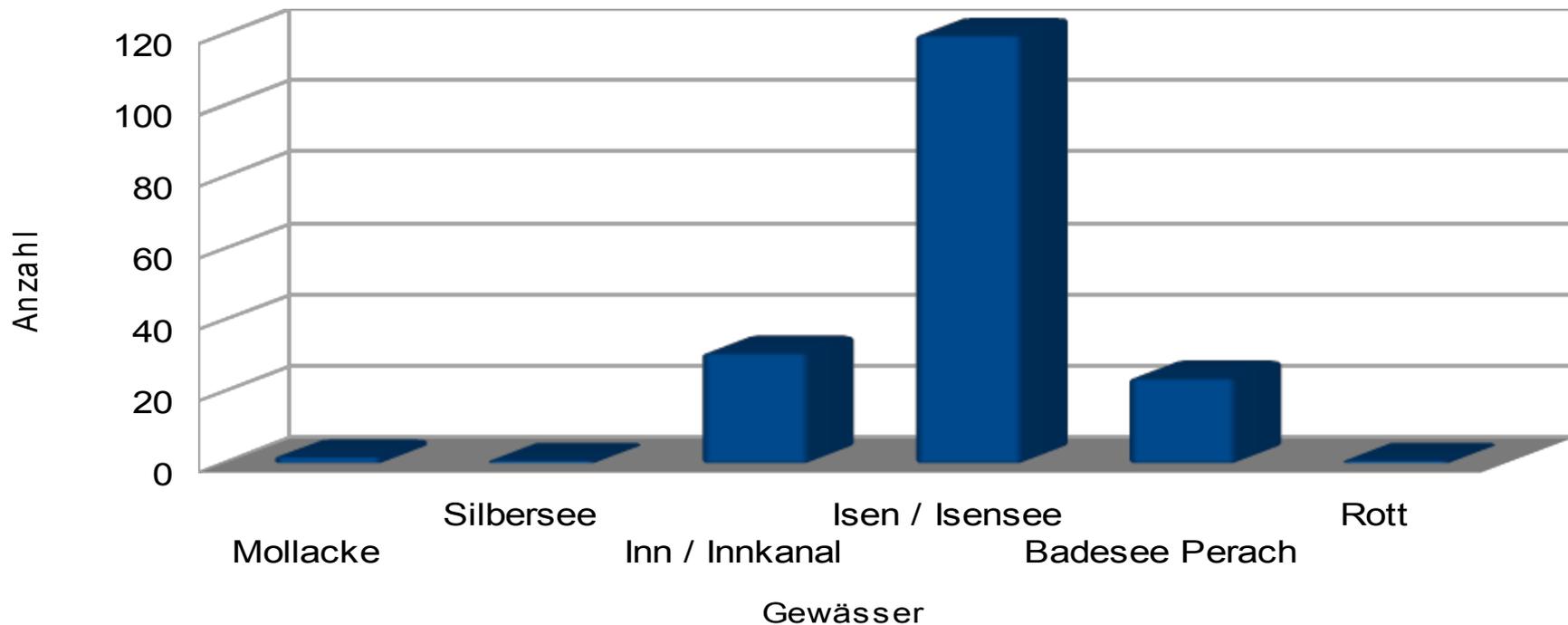


Spiegelkarpfen (*Cyprinus carpio*)
Isareinzugsgebiet
Holzner 2008

Ausfang 1671 Stück zwischen 30 und 90 cm (Mittelwert 46,9 cm)

Ausfang (Listen) 1726 Stück (Mittelwert 47,4 cm)

Karpfenfänge ab 60 cm in den gewässern des BFV Mü Aö

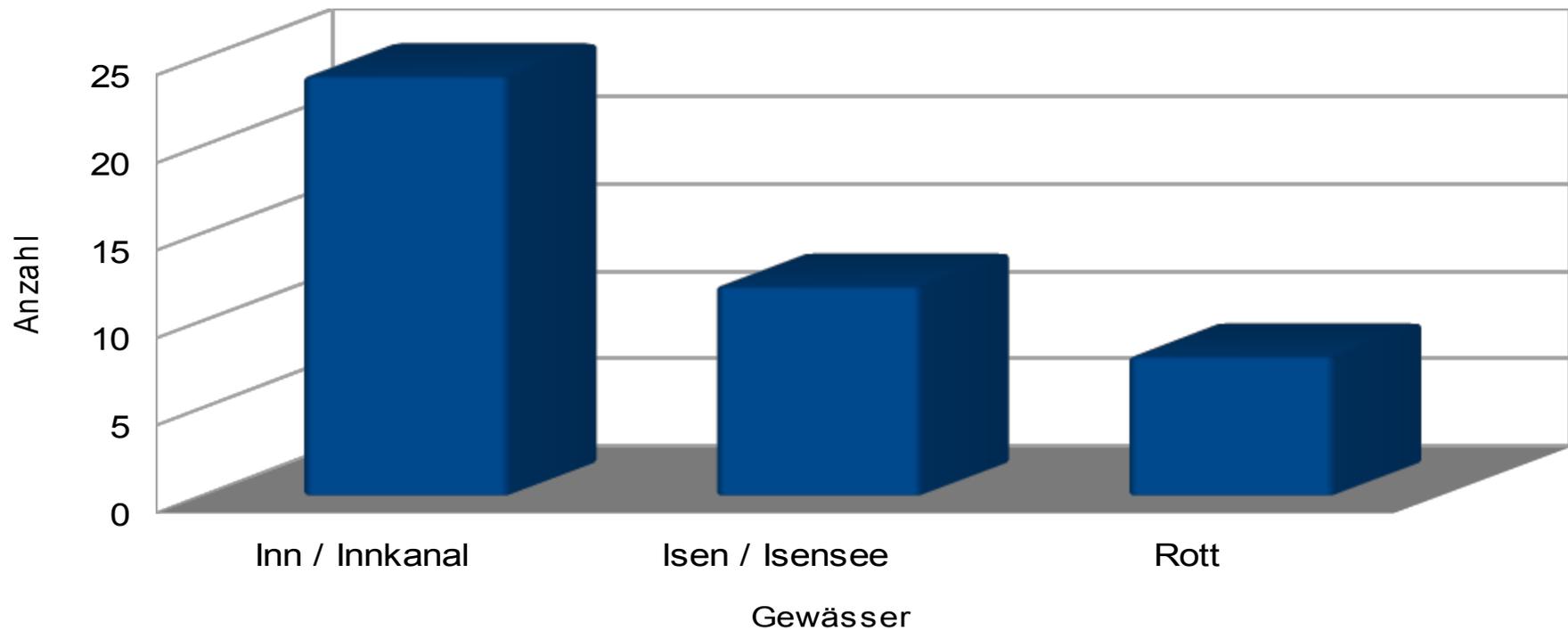




Ausfang 43 Stück zwischen 35 und 54 cm (Mittelwert 44,4 cm)

Ausfang (Listen) 45 Stück (Mittelwert 44,4 cm)

Nasenfänge in den gewässern des BFV Mü Aö

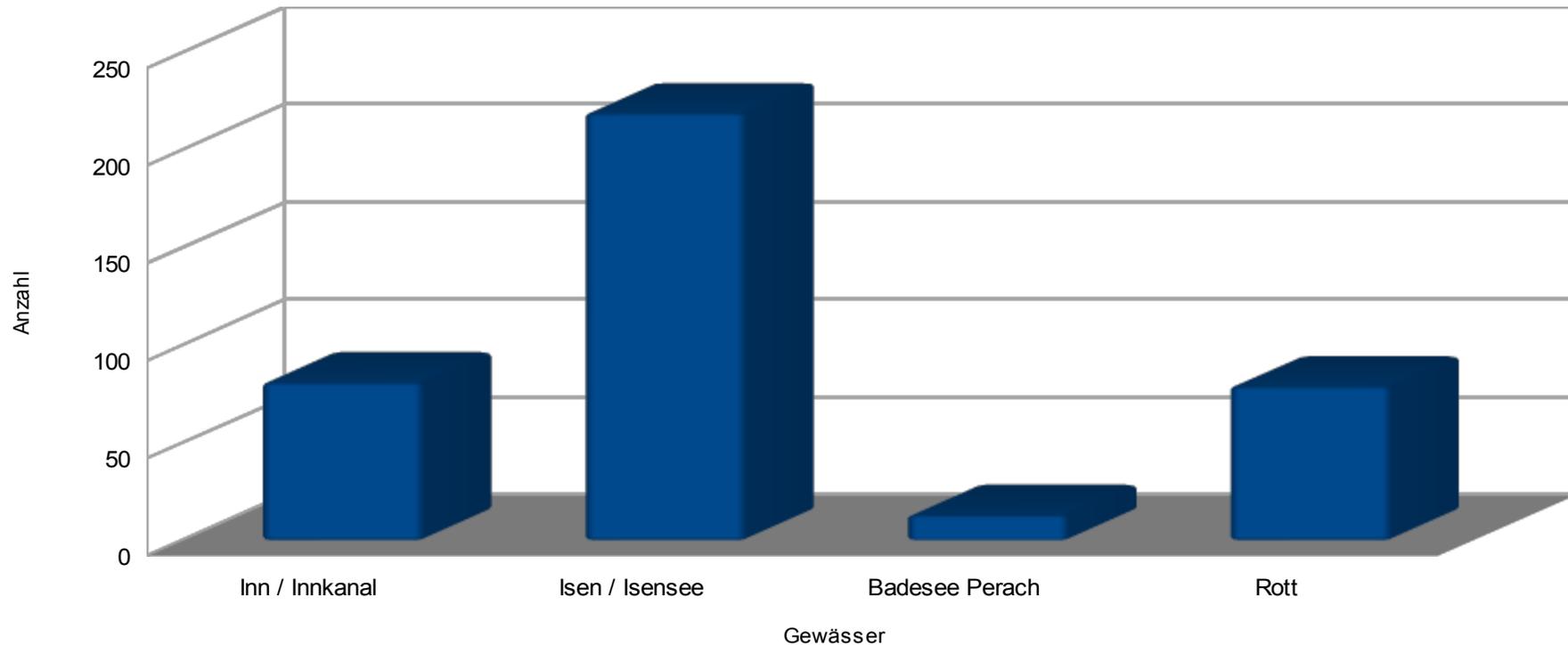




Ausfang 392 Stück zwischen 5 und 36 cm (Mittelwert 17,3 cm)
Fanggewässer Isen und Inn

Ausfang (Listen) 657 Stück (Mittelwert 15,6 cm)

Rotaugenfänge in den gewässern des BFV Mü Aö

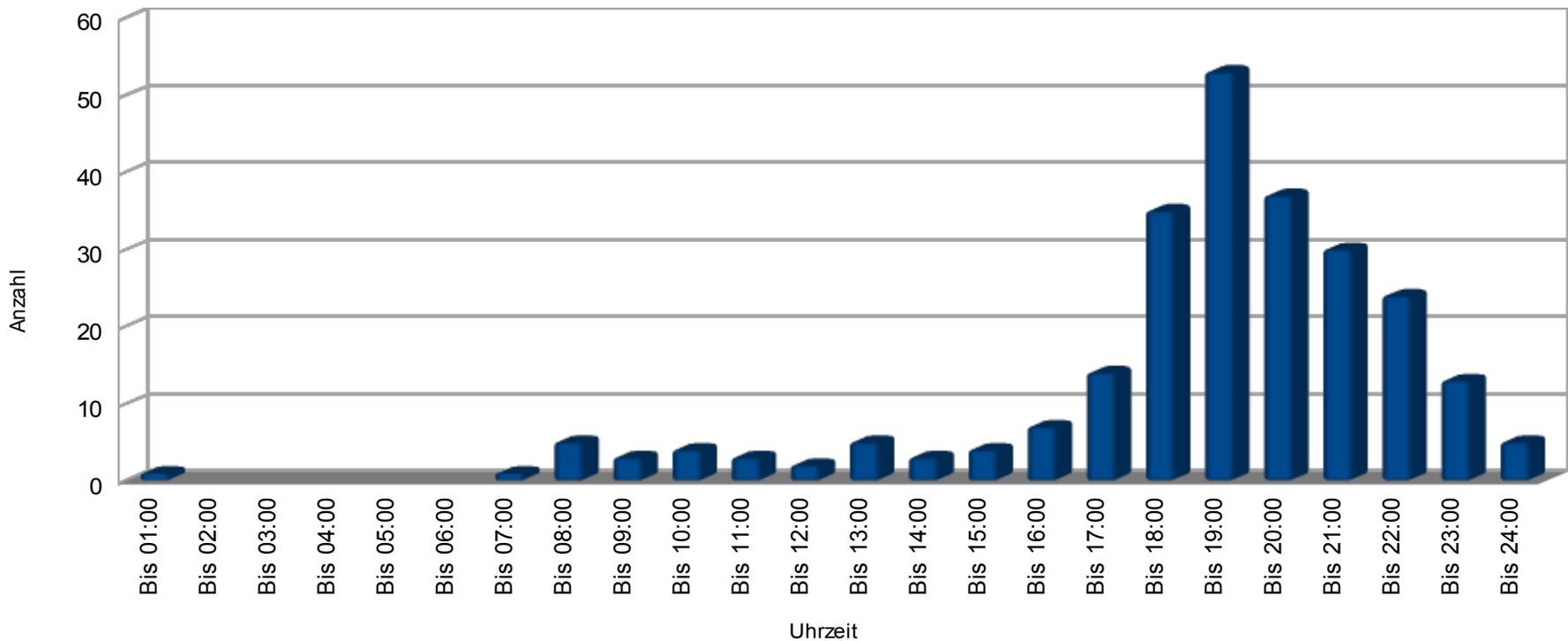




Ausfang 250 Stück zwischen 35 und 76 cm (Mittelwert 47,6 cm)

Ausfang (Listen) 257 Stück (Mittelwert 48,3 cm)

Ruttenausfang im Tagesverlauf

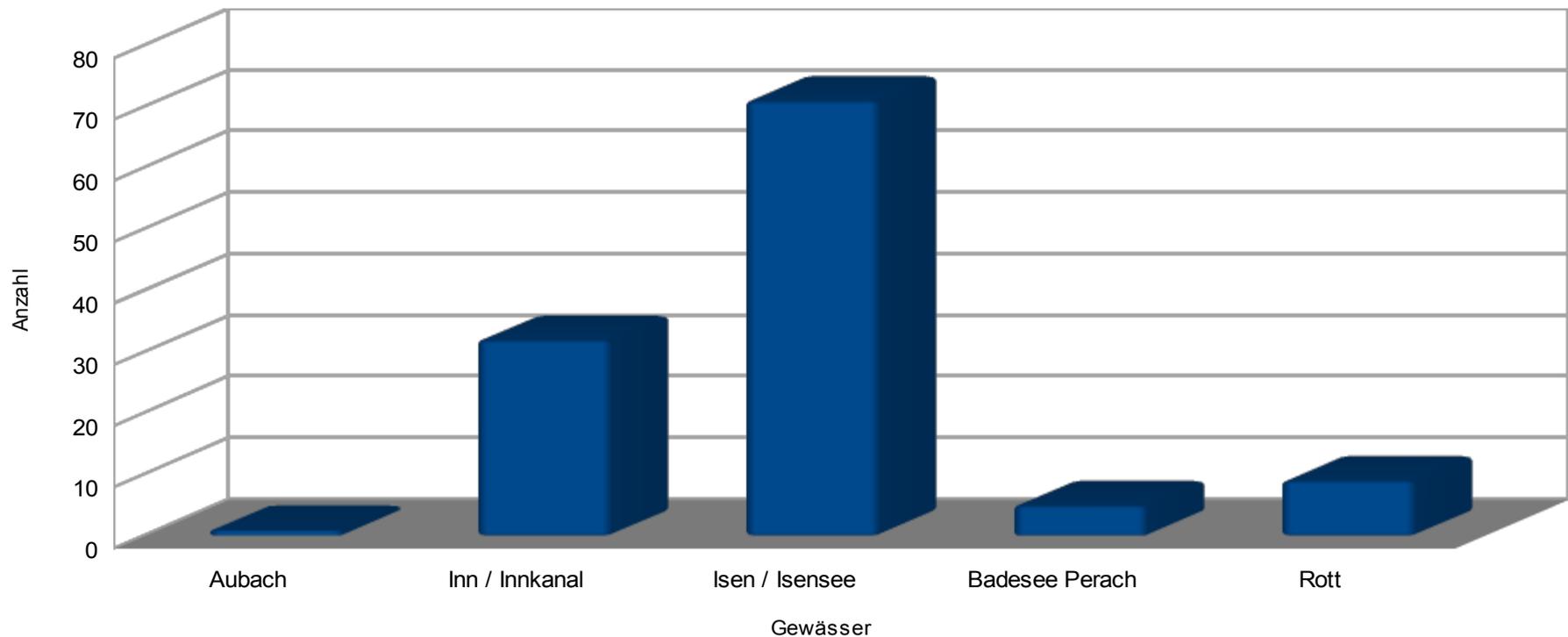




Ausfang 117 Stück zwischen 30 und 58 cm (Mittelwert 37,0 cm)

Ausfang (Listen) 146 Stück (Mittelwert 37,0 cm)

Schleienfängen in den Gewässern des BFV Mü Aö

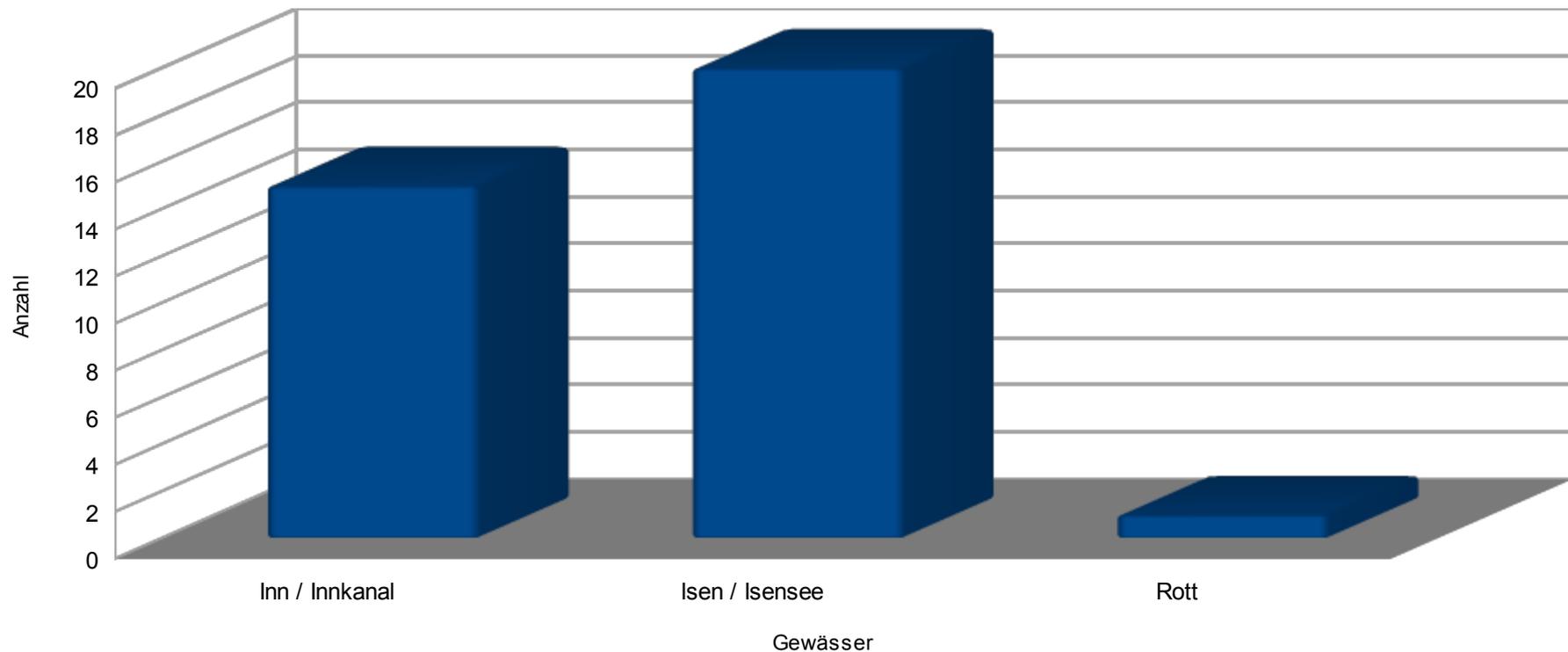




Ausfang 36 Stück zwischen 52 und 80 cm (Mittelwert 62,8 cm)

Ausfang (Listen) 43 Stück (Mittelwert 61,1 cm)

Zanderfänge in den Gewässern des BFV Mü Aö



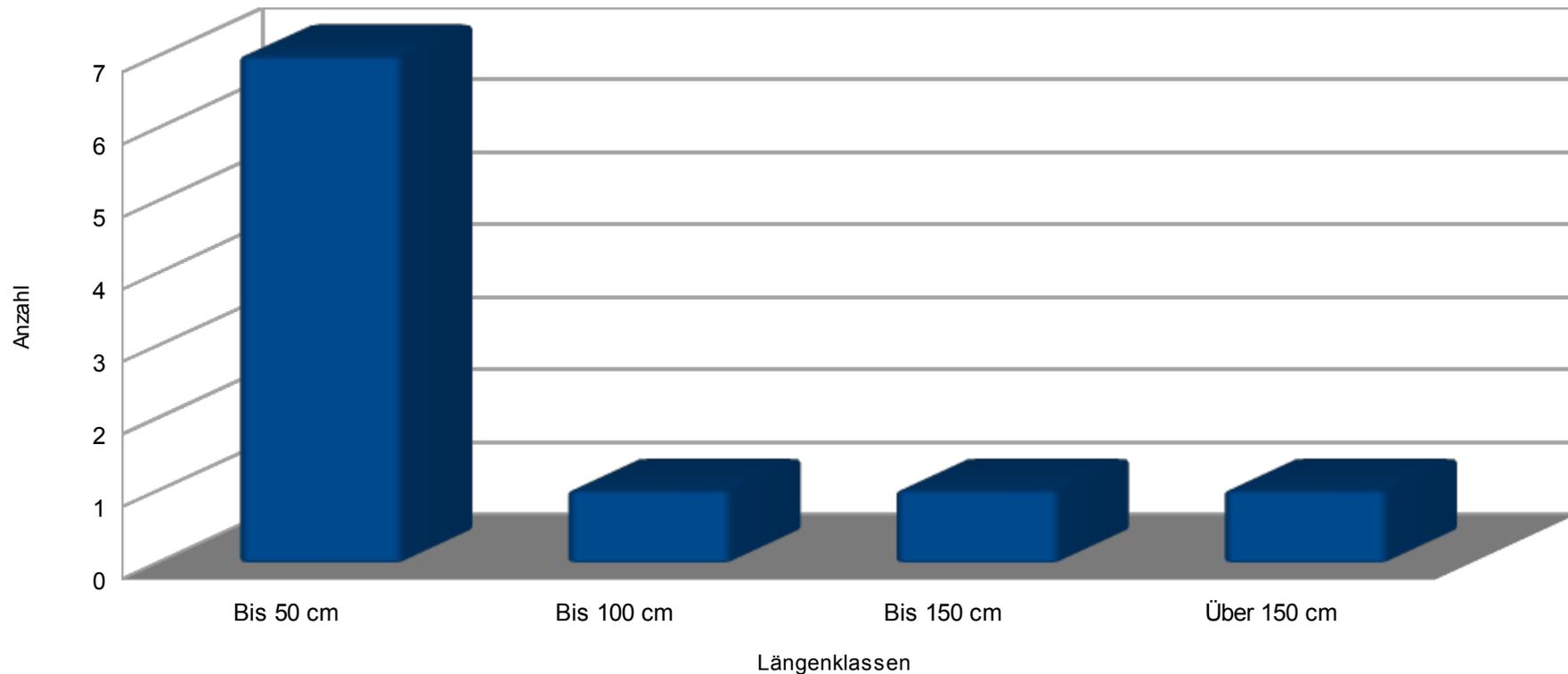


Waller (*Silurus glanis*)
Isareinzugsgebiet
Holzner 2008

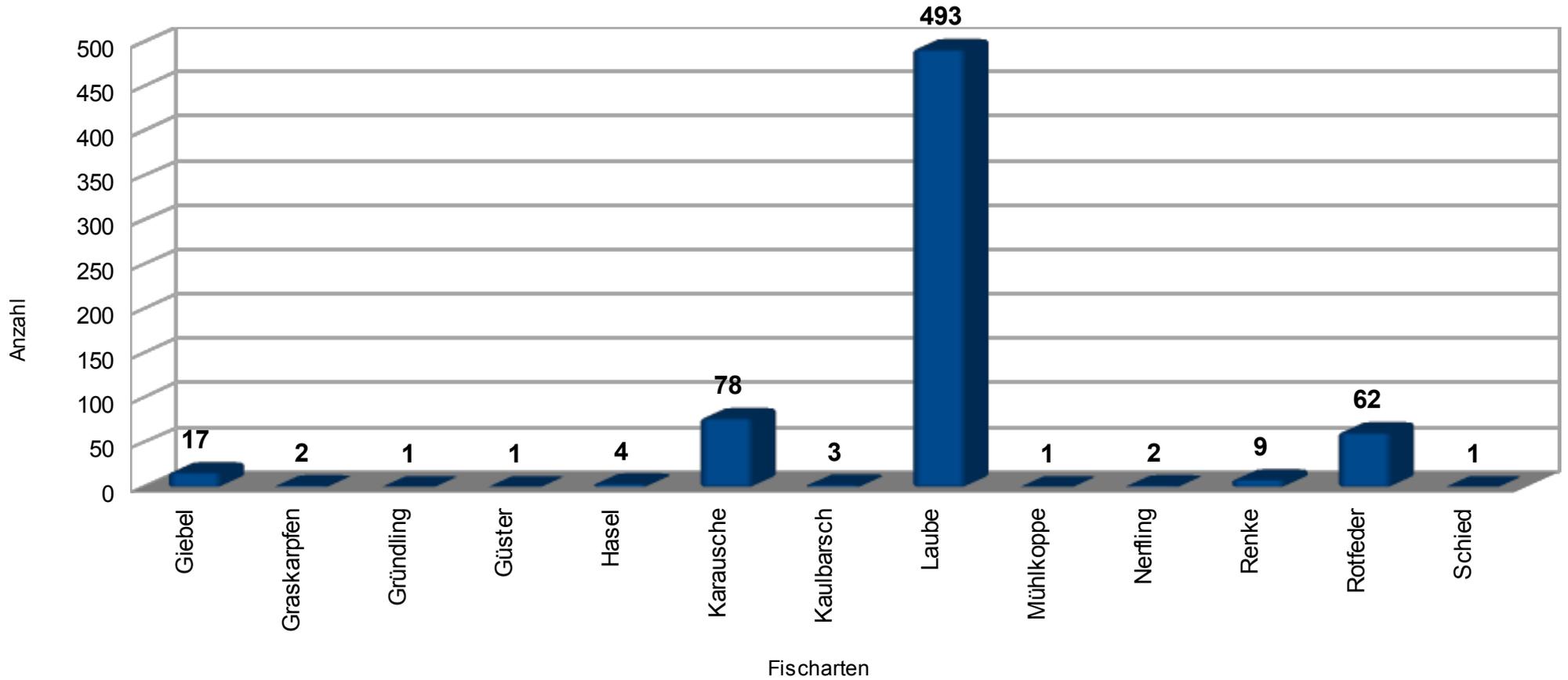
Ausfang 10 Stück zwischen 25,5 und 170 cm (Mittelwert 63,7 cm)
Fanggewässer Inn, Isen, Isensee

Ausfang (Listen) 10 Stück (Mittelwert 63,7 cm)

Längenverteilung gefangener Waller 2013



Aufteilung Sonstige Fische laut Listen



Fischtreppe Neuötting



Besatzmaßnahmen



Jungfischbesatz forciert

**Hecht – Zander – Bachforelle – Äsche - Barbe – Nase – Karpfen
Rutte**

Großteils aus eigener Nachzucht

Äsche, Bachforelle, Nase, Barbe

Vorsicht - Schonmaße bei



- Huchen 80 cm
- Blauer Punkt
- Brachse 35 cm
- Nase 35 cm
- Aal 50 cm
- Rutte 40 cm

Waller kein
Schonmaß mehr

Entnahmepflicht !!!

Regelungen

Neue Entnahmeeinschränkungen bei

- Salmoniden – 3 Fische am Tag
10 Fische im Kalendermonat
50 Fische pro Jahr
- Karpfen – 3 Fische am Tag
10 Fische im Kalendermonat
25 Fische pro Jahr
- Hecht und Zander – 2 Fische am Tag
15 Fische im Jahr

Regelungen

Alle Fische ab 20 cm sind sofort und
einzeln ins Fangbuch einzutragen
(bisher 25 cm)

Diese zählen alle zu den
150 Fischen / Jahr

Erinnerung

Sperrungen von Gewässern wegen Besatz / Laichzeit

- Inn I 15.2. – 15.4.
- Inn II 16.3. - 15.4.
- Inn III 16.3. - 15.4.
- Innkanal (Ober- und Unterwasser) 16.3. - 15.4.
- Rott 16.3.-15.4. (Befischung nur uh. Br. Imming)
- Grünbach und Holzhauserbach zwischen 1.10 und einschließlich 15.4. gesperrt

Kurze Pause !!!

Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft

- Des Kassiers
- Der Revisoren
- Aussprache hierzu
- Entlastung der Vorstandschaft

Bericht der Revisoren - Lipp, M.; Spagl U.

- Kassenprüfung am 21-02-2014 18:30 bis 22:00
- Aussprache zum Kassenbericht
- Entlastung der Vorstandschaft

Satzung des Bezirksfischereivereins Mühldorf am Inn - Altötting e.V.

§1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bezirksfischereiverein Mühldorf am Inn - Altötting e.V.. Er hat seinen Sitz in Mühldorf am Inn und ist eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer VR 30072 des Amtsgerichtes Traunstein. Das Vereinsgebiet erstreckt sich hauptsächlich über die beiden Landkreise Mühldorf am Inn und Altötting. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

II. Zweck des Vereins:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
- b) Gesunderhaltung und Renaturierung der Gewässer sowie Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.

III. Aufgaben des Vereins:

- a) Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
- b) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten im Rahmen der Fischereiausübung. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern und sonstigen fischereilich benötigten Einrichtungen, sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.
- c) Förderung der Vereinsjugend
- d) Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An die Vorstandsmitglieder und die für den Verein in sonstiger Weise tätigen Personen darf ein Auslagenersatz und eine pauschale Tätigkeitsvergütung geleistet werden. Diese bedürfen der Genehmigung von Vorstandschaft und Hauptausschuss (Absolute Mehrheit) und müssen dem Tätigkeitsumfang angemessen sein.

Der Verein kann Rücklagen bilden, um für außerordentliche Ausgaben gemäß Satzung gerüstet zu sein, z.B. Kauf von Fischereirechten und -Gewässern, Sanierung von Altwässern, Erstellung neuer Fischgewässer, Sonderbesatz nach Fischsterben, Pachtvorauszahlungen für mehrere Jahre usw.

Einführung einer neuen Satzung

Abgestimmt mit BFV Oberbayern Dr. Pettenkofer

Finanzamt Mühldorf

§4 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Fischerei im Sinne des bayerischen Fischereigesetzes und der Erholung ausüben will und in der Regel in den Landkreisen Mühldorf am Inn und Altötting wohnt.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, bei Minderjährigen durch Antrag der gesetzlichen Vertreter, sowie nach Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

Vor Aufnahme in den Verein ist eine vom Hauptausschuss festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Der Verein besteht somit aus

- I. Mitgliedern
- II. Ehrenmitgliedern

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Vorstandschaft Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

II. Die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern ist an den Erwerb der entsprechenden Befischungsberechtigung gebunden. Die Vergabe von Jahreskarten und Monatskarten erfolgt nach den Bestimmungen des Hauptausschusses ausschließlich an Mitglieder.

III. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vereinsintern festgelegten Vorschriften auszuüben sowie auf die Befolgung dieser Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und festgelegte Arbeitsdienste zu erfüllen.
- e) Jedes Mitglied, das eine Jahresberechtigung zum Befischen der Vereinsgewässer erwerben will, ist verpflichtet im Vorjahr mindestens an einer Mitgliederversammlung oder einer Informationsveranstaltung des Vereins teilzunehmen.

IV. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (Gesetzliche Vertreter haften hierbei für minderjährige Mitglieder bis zum Erreichen des 18. ten Lebensjahres).

V. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Einführung einer
neuen Satzung

Abgestimmt mit
BFV Oberbayern
Dr. Pettenkofer

Finanzamt
Mühldorf

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- I. durch Tod
- II. durch Austritt

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung hat bis 30.11. des jeweils laufenden Jahres bei einem der Vorsitzenden vorzuliegen. Er erfolgt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres entrichtet wurde.

- III. durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es

- I. gegen die Regeln dieser Satzung grob verstoßen hat.
- II. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
- III. wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt wurde.
- IV. wenn es gegen fischereiliche Vorschriften (gesetzliche und vereinsinterne) wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- V. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, ausnützt.
- VI. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Sachverhaltes durch den Vorstand nach Anhörung des Beschuldigten. Die Entscheidung des Vorstandes kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten (Nichterscheinen trotz Ladung) erfolgen. Sie enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Innerhalb 30 Tage nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den in einer Hauptausschusssitzung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung endgültig entschieden wird. Der Hauptausschuss entscheidet auch dann, wenn der Beschuldigte trotz Ladung zu den Terminen nicht erscheint.

VII. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 7 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- I. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
- II. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur

Einführung einer neuen Satzung

Abgestimmt mit BFV Oberbayern Dr. Pettenkofer

Finanzamt Mühldorf

bestimmten Vereinsgewässern
III. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung des Hauptausschusses möglich.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Der Hauptausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- II. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal, statt. Auf begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- III. Zur Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, bei dessen Verhinderung, mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse, einzuladen.
- IV. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Revisoren.
- b) Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
- c) Sie bestätigt nach Vorschlag durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, einen Wahlleiter, der sich bis zu zwei weitere Helfer zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl, zur Seite holen kann. Diese Wahlleitung protokolliert den Wahlverlauf und das Wahlergebnis.
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Revisoren (Einfache Mehrheit)
- e) Die Beschlussfassung für die Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag des Vorstandes (Einfache Mehrheit)
- f) Satzungsänderungen (¾ Mehrheit)
- g) Änderungen des Vereinszweckes (Einstimmig)

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 400 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt üblicherweise in offener Abstimmung mit Handzeichen. Sollte ein Antrag auf geheime Wahl vorliegen, muss dieser Antrag durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Einführung einer neuen Satzung

Abgestimmt mit BFV Oberbayern Dr. Pettenkofer

Finanzamt Mühldorf

§ 10 Der Vorstand

Die Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- I. dem 1. Vorsitzenden
- II. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- III. dem Jugendleiter
- IV. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- V. dem Kassier und dessen Stellvertreter
- VI. vier Gewässerwarten
- VII. dem Chronisten / Archivar

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die der stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen; dieses bleibt bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode im Amt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Die Wahl der Vorstandschaft kann auf Antrag der Mitglieder geheim erfolgen. Wählbar ist jedes Mitglied, das über 18 Jahre alt und mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins ist. Die Vorsitzenden sind ermächtigt, einzelne Vereinsmitglieder mit der Durchführung weiterer Vereinsaufgaben zu betrauen.

§ 11 Der Hauptausschuss

I. Der Hauptausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) zwölf Beiräten

Diese werden von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt.

II. Der Hauptausschuss hat neben den bereits in dieser Satzung genannten noch folgende Aufgaben:

Einführung einer neuen Satzung

Abgestimmt mit BFV Oberbayern Dr. Pettenkofer

Finanzamt Mühldorf

- a) Beschlussfassung bei vereinsinternen Bestimmungen bezüglich der Fischereiausübung (Fangbeschränkung, Schonmaße über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, Sperre von Gewässern usw.), nach Vorschlag des Vorstandes.
- b) Entscheidungen über Neupachtungen und Kauf von Fischereirechten und –gewässern nach Vorschlag des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Aufnahmegebühren nach Vorschlag des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Beiträge für die Befischungsberechtigungen nach Vorschlag des Vorstandes.
- f) Der Hauptausschuss beschließt über die Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden.

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Hautausschussmitglieder anwesend sind

§ 12 Abstimmungen in Vorstand und Hauptausschuss

Bei allen Abstimmungen in Vorstand und Hauptausschuss entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, es sei denn dass gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 13 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für die Dauer von vier Jahren jeweils 2 Revisoren. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Schriftführung

Über jede Mitgliederversammlung sowie Vorstands- und Hauptausschusssitzung ist eine möglichst kurze Niederschrift anzufertigen, die aber den wesentlichen Inhalt der Versammlung oder Sitzung sowie die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse wiedergibt. Diese Niederschriften sind vom Schriftführer zu erstellen und von ihm und dem jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aktenmäßig zu verwahren.

§ 15 Kassenführung

Der Kassier ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung ersichtlich sein. Zahlungen sind vom Kassier bzw. dessen Stellvertreter nur zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden angewiesen sind.

Einführung einer neuen Satzung

Abgestimmt mit BFV Oberbayern Dr. Pettenkofer

Finanzamt Mühldorf

§ 16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung ersichtlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrags durch den Hauptausschuss und eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das bei Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, nach Tilgung der Verbindlichkeiten evtl. verbleibende Vermögen soll je zur Hälfte der Landkreis Mühldorf und der Landkreis Altötting erhalten, mit der Maßgabe zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 und 3 (Zweck und Aufgaben) dieser Satzung.

~~Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.~~

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 4.12.1977.

und unmittelbaren Verwendung
für gemeinnützige Zwecke.

Einführung einer
neuen Satzung

Abgestimmt mit
BFV Oberbayern
Dr. Pettenkofer

Finanzamt
Mühldorf

Kurze Pause !!!

Neuwahlen 2014

Wahlkarte für Mitglieder des Bezirksfischereiver eins Mühldorf Altötting e.V.

Neuwahlen am 09.03.2014



Neuwahlen 2014

Wahlzettel



0

0

0

0

0

0

Neuwahlen 2014

Vorstandswahl 1

◇ Dr. Manfred Holzner

◇ _____

Vorstandswahl 2

◇ Theo Winkler

◇ _____

Vorstandswahl 3

◇ Salfer Hans

◇ _____

Neuwahlen 2014

Wahl

- ◇ 1. Schriftführer Anton Lischka
- ◇ 2. Schriftführer Manfred Greimel



- ◇ 1. Kassier Kathrin Hausberger
- ◇ 2. Kassier Uwe Hautzinger



- ◇ Chronist Dieter Forster



Revisoren

- ◇ Rechtsanwalt Peter Müller

- ◇ Herr Fritz



Neuwahlen 2014

Wahl der Gewässerwarte

- ◇ Christian Schießleder
- ◇ Helmut Fuchs
- ◇ Wolf Michael
- ◇ Erl Christian
- ◇ _____
- ◇ _____
- ◇ _____

Neuwahlen 2014

Wahl der Beiratsmitglieder

- ◇ Anger Franz
- ◇ Dirschl Manfred
- ◇ Holzner Albert
- ◇ Kienzl Alfred
- ◇ Lang Matthias
- ◇ Langhammer Wolfgang
- ◇ Lipp Manfred
- ◇ Pfaffeneder Willi
- ◇ Radlbrunner Jürgen
- ◇ Salzinger Johann sen.
- ◇ Scherer Michael
- ◇ Spagl Hans Ulrich
- ◇ _____
- ◇ _____
- ◇ _____

Ausblick 2014

Monatsversammlungen

Neuötting Inntaler Hof 20.06.2014

Waldkraiburg Kulturhaus 01.08.2014

Neuötting Inntaler Hof 26.09.2014

Mühldorf Stadtsaal 14.11.2014

Vielen Dank für eure
Geduld und ein
herzliches Petri Heil für
2014

